

einem an den Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn, gerichteten Promemoria führten dieselben die stärkste Beschwerde über jene Oberpräsidialverfügung; sie wiesen nach, daß es ihnen physisch unmöglich sei, einer solchen Aufgabe zu genügen, indem die Zahl der in Deutschland neu erscheinenden Schriften sich nach einem mehrjährigen Durchschnitt jährlich auf 3 bis 4000 belaufe und das Geschäft des Lesens und Prüfens nur einer geringen Anzahl jener Schriften jede andere Thätigkeit weitaus erschöpfen müsse; die Forderung dieser Prüfung sei aber auch in intellectueller Hinsicht für fast jeden Geschäftsmann, ja für die gelehrtesten und unterrichtestten Männer über alles Maß gestellt. Daß die Verfügung nur von Schriften von aufrührerischem Inhalt spreche, vermöge hier nichts zu ändern; denn unter einem sehr harmlosen und allgemein lautenden Titel könnten Stellen aufrührerischen Inhaltes stets verborgen sein. Auch die Hälfte, welche in zweifelhaften Fällen von Seiten der Polizeibehörde verheißsen werde, wäre ebenfalls eine sehr zweifelhafte; nicht nur würde es einer solchen Behörde eben so wie den Buchhandlungen physisch unmöglich sein, den täglich sich erneuernden Andrang von Büchern zu gewältigen, auch würde eine vorsichtige Polizeibehörde, wo sie selbst zweifelhaft, immer eher verbieten als zulassen, und es würde bei solchen Geschäftsschwierigkeiten ein Buchhandel in Preußen bald nur noch dem Namen nach existiren. Selbst aber, wenn alle diese gedachten Hindernisse, oder vielmehr Unmöglichkeiten, überwunden werden könnten, träte eine Frage hervor, welche die Maßregel doch unausführbar machte. Der deutsche Buchhandel sei nur Commissionshandel, und namentlich seien alle neuen Bücher ohne Ausnahme fremdes Eigenthum, Eigenthum der Verleger, welches dieselben den mit ihnen in Verbindung stehenden auswärtigen Sortimentshandlungen commissionsweise anvertrauten. Wer gäbe nun den Sortimentshandlungen das Recht, mit fremdem Eigenthum so zu verfahren, wie mit Büchern verfahren werden muß, wenn man sie ohne Schwierigkeiten lesen will? Die bereits gehefteten Sachen müssen aufgeschnitten, die ungebundenen geheftet und gleichfalls aufgeschnitten werden, ein Verfahren, gegen welches die Verleger sich ausdrücklich zu verwahren pflegen. Nachdem die Betheiligten darauf hingewiesen, daß sie bisher einer Gesetzesübertretung niemals sich schuldig gemacht, sprechen sie sich mit Entschiedenheit über die Strafandrohungen des Oberpräsidiums aus, die härter seien, als irgend eine von feindlichen Behörden in Kriegszeiten gegen hiesige Handlungen erlassene, und bitten, daß die gedachte Verfügung zurückgenommen werde und es bei dem Censurgesetz vom 18. October 1819 verbleibe. „Wir bitten“, so schließt das Promemoria, „um die allerschleunigste Erledigung dieses Besuches, indem in unsern Geschäfte bereits der Stillstand hat eintreten müssen, der die unausbleibliche Folge der 2c. Verfügung ist, und wir es um so weniger wagen dürfen, ein Buch, ja selbst auch nur eine Zeitschrift, ein Journal auszugeben, als die Polizeibehörde schon jetzt nicht im Stande ist, unsern bereits gemachten Anfragen in der wenigen Kürze der Zeit zu genügen.“

In Bezug auf die letztere Ausführung ist zu bemerken, daß unterm 26. Mai 1831, 44 (sage vierundvierzig) und unterm 27. Mai 27 (sage siebenundzwanzig) neu angekommene Schriften, bei welchen es zweifelhaft war, ob der Inhalt nicht den preussischen Censurgesetzen zuwiderlaufe, bei der Polizeibehörde mit der Bitte um schleunigen Bescheid und unter der Verwahrung, daß die gehefteten Bücher nicht aufgeschnitten würden, eingereicht worden waren. Sämmtliche übergebene Schriften wurden jedoch von der Polizeibehörde mit dem Bemerkten zurückgesandt, daß ein Lesen und Prüfen unter dieser Bedingung nicht stattfinden könne, und daß die höhern Orts erlassene Verfügung in mancher Hinsicht nicht ausführbar zu sein scheine, weshalb geeignete Vorstellungen an das Oberpräsidium gern vermittelt werden würden.

Zugleich mit der Einsendung des Promemoria an den Minister von Brenn hatten sich die Hallischen Buchhandlungen auch an den Minister von Altenstein und andere Behörden gewendet, und eben so den Geschäftsgenossen in Berlin Mittheilung von dem Vorgefallenen gemacht. Der in dem Vertrauen der höchsten Behörden stehende Chef eines der dortigen bedeutendsten Geschäfte erwiederte, daß ihm die Sache immer noch unglaublich erscheine, und daß er zu der Annahme geneigt sei, es wälte hier ein Mißverständnis oder eine Ungeschicklichkeit einer Subalternbehörde ob; in Berlin sei nichts Aehnliches verfügt, und es sei ja auch unmöglich, daß bei solchen Maßregeln Preußen noch Buchhandel und Buchhändler haben könne. Eine unter dem 6. August 1831 an die hiesigen Buchhandlungen erlassene Eröffnung des Cultusministers von Altenstein, nach welcher die Oberpräsidial-Verfügung durch das Ministerium des Innern modificirt (d. h. annullirt) worden, erledigte diese ohne Beispieldastehende Angelegenheit, bis dieselbe zwanzig Jahre später unterm 4. December 1850 in dem neuen der Ersten Kammer jetzt vorliegenden Pressgesetzentwurf wieder zum Vorschein gekommen ist.

Unter welchen veränderten Verhältnissen aber ist die von dem Ministerium Brenn desavouirte Verantwortlichkeits-Maßregel wieder zum Vorschein gekommen! Die Zahl der jährlich erscheinenden Schriften, welche um das Jahr 1831 auf 3 bis 4000 sich belief, ist jetzt um das Doppelte und Dreifache dieses Betrages gestiegen. Die damals nachgewiesene physische Unmöglichkeit hat also noch einen Steigerungsgrad erhalten. Und, so fragen wir, ist wohl bei der Abfassung des Gesetzes dem mit jener Vermehrung zusammenhängenden gegenwärtigen Umfange des Buchhandlungsgeschäftes in Preußen, welchem durch die beantragte Maßregel der Untergang droht, ein wenig Beachtung geschenkt worden?

Nachstehend folgt aus dem so eben erschienenen „Allgemeinen Adressbuch für den deutschen Buchhandel von Otto Aug. Schulz, Jahrgang 1851“ eine Uebersicht sämmtlicher in dem Preussischen Staate bestehender Verlags- und Sortiments-Buchhandlungsgeschäfte:

1) Provinz Brandenburg:	
Berlin	185
Brandenburg	2
Charlottenburg	1
Cottbus	1
Croßsen	1
Cüstrin	1
Driesen	1
Frankfurt a. d. D.	6
Friedeberg	1
Fürstenwalde	1
Guben	1
Jüterbog	1
Königsberg i. d. N.	1
Landsberg	2
Lübben	1
Luckau	1
Neu-Ruppin	2
Neustadt-Eberswalde	1
Perleberg	1
Potsdam	6
Prenzlau	2
Rathenow	1
Schwebt	1
Schwiebus	1
Senftenberg	1
Sorau	2
Spandow	1
Wittstock	1
Woldenberg	1
Wriezen	1
Zielenzig	1
Züllichau	1
Zusammen 32 Städte mit 231 Geschäften.	
2) Provinz Pommern:	
Anklam	1
Sammin	1
Solberg	1
Söslin	2
Demmin	1
Greifswald	6
Lauenburg	1
Neustettin	2
Pasewalk	1
Polzin	1
Stargard	2
Stettin	9
Stolp	1
Stralsund	6
Swinemünde	1
Uckermünde	1
Zusammen 16 Städte mit 37 Geschäften.	
3) Provinz Posen:	
Bromberg	3
Fraustadt	1
Gnesen	1
Krotoschin	1
Lissa	2
Meseritz	2
Pleschen	9
Posen	1
Rogasen	1
Schneidemühl	1
Trzemeszno	1
Wollstein	1
Zusammen 12 Städte mit 24 Geschäften.	
4) Provinz Preußen:	
a) Ostpreußen:	
Braunsberg	2
Gumbinnen	1
Insterburg	1
Königsberg	12
Memel	2
Rastenburg	1
b) Westpreußen:	
Culm	1
Danzig	6
Deutsch-Crone	1
Elbing	1
Graudenz	2
Ebbau	1
Marienwerder	2
Strasburg	1
Tborn	1
Tiegenhof	1
Zusammen 16 Städte mit 36 Geschäften.	
5) Rhein-Provinz:	
Aachen	9
Barmen	3
Bonn	10
Cleve	2
Coblenz	7
Cöln	22
Crefeld	4
Duisburg	2
Düsseldorf	13
Elberfeld	11
Emmerich	2
Essen	1
Kreuznach	3
Lennepe	1
Meurs	2
Mühlheim a. d. Ruhr	2
Neuß	2
Neuwied	3